

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Oder- Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
vertreten durch den Beigeordneten, Herrn Michael Buhrke,

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der

Stadt Fürstenwalde
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde/Spree
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Rudolph,

nachfolgend „Stadt Fürstenwalde“ genannt

über die Aufstellung und Unterhaltung einer Gefahrstoffeinheit (GSE) im Rahmen der Aufgabenerfüllung im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz des Landkreises Oder- Spree.

Präambel

Unter Berücksichtigung, dass

- die Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz nur durch das koordinierte Zusammenwirken aller Beteiligten sachgerecht wahrgenommen werden können,
- die Erfüllung der umfassenden Aufgabenstellungen die Einbeziehung aller vorhandenen Ressourcen erfordert,
- die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel eine Berücksichtigung und Einbindung vorhandener Kapazitäten notwendig macht,
- das ehrenamtliche Engagement der im Katastrophenschutz tätigen Helferinnen und Helfer auch durch sinnvolle Bündelung von Kompetenzen und Einsatzstrategien unterstützt und gewürdigt wird,

sowie in der Absicht

- das bewährte System der integrierten Gefahrenabwehr durch die Intensivierung der Zusammenarbeit zu optimieren,
- das Schutzniveau für die Bevölkerung zu erhalten und weiterhin zu verbessern,

schließen der Landkreis und die Stadt Fürstenwalde folgende Vereinbarung ab.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr.2 und 3 in Verbindung mit §§ 4 und 37 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes-BbgBKG) vom 24.Mai 2004 in der der derzeit gültigen Fassung ist der Landkreis Oder- Spree Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung sowie für den Katastrophenschutz.
- (2) Der Landkreis hat entsprechend § 2 Abs. 2 Nr.10 Katastrophenschutzverordnung (KatSV) vom 17.Oktober 2012 eine GSE aufzustellen und zu unterhalten.
- (3) Unabhängig von den landesrechtlichen Bestimmungen hat der Landkreis einen Bedarf zur Sicherstellung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN)- Gefahrenerkennung und -abwehr festgestellt.
- (4) Gemäß § 18 Abs. 1 BbgBKG setzt der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentliche Feuerwehren ein.
- (5) Ausbildung und Einsatz der GSE richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und- Einrichtungen des Katastrophenschutzes (KatSV) zu den Fachdiensten Brandschutz und Gefahrstoffschutz (VV- BS/GS) vom 15. März 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Standort, Struktur und Ausstattung der GSE

- (1) Die Stadt Fürstenwalde beteiligt sich als Träger des Brandschutzes an der personellen Trägerschaft über Teile der GSE.
- (2) Zusätzlich wird ein Lösch-und Hilfeleistungsfahrzeug 20 (LHF 20) aus dem kommunalen Fahrzeugbestand der GSE zugeordnet.
- (3) Die Personalstärke und Technikausstattung sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3 Einsatzgrundsätze

- (1) Die GSE ist auf Basis einer durch den Landkreis zu erstellenden AAO entsprechend den einsatztaktischen Erfordernissen bei der Bekämpfung von überörtlichen CBRN-Gefahren und Großschadenslagen/ Katastrophen einzusetzen. Der Einsatz bei örtlichen Schadenslagen ist möglich.
- (2) Die Anordnung des Einsatzes der GSE oder einzelner Komponenten erfolgt durch den zuständigen Einsatzleiter des jeweiligen Träger des Brandschutzes oder durch den Führungsstab des LOS.
- (3) Die Anforderung und Alarmierung der GSE erfolgt grundsätzlich über Funk an die Regionalleitstelle (RLST) „Oderland“. Der Kreisbrandmeister (KBM) bzw. seine Stellvertretung sind unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine mögliche Anforderung durch das Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung bleibt unberührt.

§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Landkreises

(1) Der Landkreis zeichnet verantwortlich für:

- Finanzierung der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung eines ELW 1, GW-A und WLF mit AB-G nach Ablauf der normativen Nutzungsdauer (derzeit 20 Jahre)
- Versicherung der Fahrzeugtechnik über den KSA
- periodisch wiederkehrende Überprüfungen wie HU der Kfz., Kalibrierung Messtechnik und Wartung anderer fachspezifischer DIN-Ausstattung
- Reparatur und Ersatzbeschaffung von Ausrüstung und Betriebsaggregaten aufgrund Beschädigung bzw. Verlust nach Einsätzen, Verschleiß oder Erreichen der normativen Nutzungsdauer
- Personendosimetrie
- Finanzierung, ggf. anteilmäßig, von fachspezifischer Zusatz-/ Sonderausstattung entsprechend der Arbeitsanweisung 05/2010 (Verfahren/ Prozedere der Ersatzmittelbeschaffung und -vorhaltung des LOS für Großschadens- und Katastrophenlagen) nach Maßgabe des Haushalts
- Finanzierung von Führerscheinerweiterungen von Klasse B auf Klasse C/E in Anlehnung an die Regelungen des Bundes (max. 2 Führerscheinerweiterungen je Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren)
- tatsächliche Sach- und Personalaufwendungen für Einsätze gemäß § 2 Abs.1 Nr.2 und 3 BbgBKG sowie seitens der KatS- Behörde angeordnete Übungen und Ausbildungsveranstaltungen inklusive der Ersatzbeschaffung/Reparatur von Technik und Ausrüstung bei Schäden und Verlusten, sofern nicht eine Kostentragungspflicht für Dritte in Betracht kommt
- Übergabe objektbezogener Sonderpläne an die Einheitsführung der GSE

(2) Der Landkreis überweist die vom Bund bereitgestellten finanziellen Mittel zur Bewirtschaftung der Bundestechnik nach den jeweils aktuell gültigen Kostensätzen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

(3) Der Landkreis trägt nicht die Kosten für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Wartung und Pflege der Einsatztechnik oder -bekleidung durch die Einsatzkräfte entstanden sind. Die Haftung der Stadt Fürstenwalde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Einsatzkräfte beschränkt.

(4) Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Schutzziele bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen der GSE werden durch den Landkreis mit den umliegenden Ämtern und Gemeinden entsprechende schriftliche Vereinbarungen getroffen.

(5) Der Landkreis stellt entsprechend den Anforderungen gemäß Ziffer 5.2 der Verwaltungsvorschrift (VV-BS/GS) zur KatSV kreisliche Ausbildungskapazitäten zur Verfügung und unterstützt die Einheitsführung bei der Planung und Durchführung der fachspezifischen CBRN-Ausbildung. Die ergänzende Zivilschutzaus- und Fortbildung des Bundes gemäß § 13 Absatz 4 und § 14 des Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) wird in die Ausbildung integriert.

(6) Der Landkreis stellt in geeigneter Weise sicher, dass Entsorgungsfirmen- bzw.-möglichkeiten zur eventuellen Reinigung/ Entsorgung kontaminierter Gerätschaften und Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung zeitnah zur Verfügung stehen.

(7) Der Landkreis kann gemäß § 22 BbgBKG jederzeit den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der GSE überprüfen.

§ 5

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadt Fürstenwalde

- (1) Die Stadt Fürstenwalde übernimmt nachfolgend aufgeführte Aufgaben:
 - Bereitstellung von Personal zur Besetzung der Technik gemäß Anlage 1
 - Unterbringung der Einsatztechnik gemäß Anlage 1
 - Sicherstellung der Teilnahme an bestätigten Ausbildungsmaßnahmen
 - Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft der übergebenen Einsatztechnik (u.a. Ladeerhaltung Strom und Druckluft, Füllstand Betriebsstoffe)
 - bei Schäden und Verlusten an der Einsatztechnik, die die Einsatzbereitschaft einzelner essentieller Komponenten oder der gesamten GSE erheblich herabsetzen, unverzügliche Information an die Regionalleitstelle (RLS) und die „Untere Katastrophenschutzbehörde“
 - Überführung der Einsatztechnik zu Wartungs-/ Reparaturzwecken im Stadtgebiet
 - nach Prüfung personeller Möglichkeiten Überführung der Einsatztechnik von oder in Werke / Werkstätten außerhalb des Landkreises
 - Führen von Fahrtenbüchern und Betriebsstundennachweisen.
- (2) Die GSE bzw. Teile der GSE können zur Aufgabenerfüllung des Nutzers und der überörtlichen Hilfeleistung als Stützpunktfeuerwehr eingesetzt werden.
- (3) Bei einer überörtlichen Hilfeleistung des Nutzers gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG dürfen dem Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, nur die Kosten der tatsächlich beim GSE- Einsatz verbrauchten Betriebsmittel und der tatsächlichen Personalkosten auferlegt werden. § 44 Abs.1 und 2 BbgBKG gilt entsprechend. Im Falle des § 45 Abs. 1 BbgBKG ist der Nutzer berechtigt, § 45 Abs. 4 BbgBKG anzuwenden.
- (4) Vorhersehbare Kosten der Ersatz- und Wiederbeschaffungen der Grundausstattung der GSE sind dem Landkreis spätestens bis 15. August des Jahres mitzuteilen, das dem Ausgabehaushaltsjahr vorangeht.
- (5) Die Stadt Fürstenwalde benennt aus den Reihen der FF einen Einheitsführer sowie einen Stellvertreter, welche sodann durch den Landkreis berufen werden. Der Einheitsführer hat insbesondere:
 - jährlich bis zum 15.12. des Vorjahres einen Ausbildungsplan für die Standortausbildung zu erstellen, mit der Wehrführung abzustimmen und dem Landkreis zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen
 - die Standortausbildung zu leiten bzw. deren korrekte Durchführung zu überwachen
 - bei der Planung, Organisation und Durchführung von zentralen Ausbildungsmaßnahmen des Fachdienstes Gefahrstoffschutz durch den Landkreis mitzuwirken
 - Zuarbeiten zur Haushaltsplanung des Landkreises (siehe §5 Nr. 4) zu fertigen
 - 1 x im Quartal eine Dienstberatung mit seiner Stellvertretung / den Standortverantwortlichen der Teilstandorte der GSE durchzuführen
 - die Einheit im Rahmen des selbständigen taktischen Handelns zur Unterstützung der Einsatzleitung zu führen
 - unverzüglich nach Einsätzen der GSE einen Einsatzbericht zu erstellen und der Unteren KatS-Behörde spätestens eine Woche nach Einsatzende vorzulegen.

**§ 6
Geltungszeitraum**

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023 und verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, sofern nicht eine der Parteien kündigt. Eine Kündigung kann von beiden Seiten bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Alle bisherigen Vereinbarungen der Vertragspartner bezüglich der Mitwirkung bei der Aufstellung einer GSE im Landkreis treten gleichzeitig außer Kraft.

**§ 7
Änderungen Ergänzungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen und/ oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Soweit in diesem Vertrag Regelungen zur Informationspflicht gegenüber dem Landkreis getroffen worden sind, gilt als Erklärungsempfänger der Landkreis Oder- Spree – Untere Katastrophenschutzbehörde –.

**§ 8
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/ Spree in Kraft.

Beeskow,.....

Fürstenwalde/Spree,



Michael Buhrke
Beigeordneter

Matthias Rudolph
Bürgermeister

Anlage 1

Struktur Gefahrstoffeinheit (GSE)

GSE 1/7/25/33 Landkreis	Technik Eigentümer / Nutzer Standort	Ausrüstung
1/1/2/4	Einsatzleitwagen (ELW 1) Landkreis Oder-Spree / FF Eisenhüttenstadt FF Eisenhüttenstadt	DIN SPEC 14507- 2: 2014-04
0/1/3/4	ABC- Erkundungskraftwagen (ABC- ErKW) Bund / FF Fürstenwalde FF Fürstenwalde	Ausstattungssatz für ABC- ErKW gemäß BA 1023/1998
0/1/2/3	Wechsellader mit Abrollbehälter Gefahrgut (AB- G) (Zugmittel für Anhänger mit Ölsperre) Landkreis Oder-Spree / FF Fürstenwalde FF Fürstenwalde	DIN EN 1846-3 2015-01
0/1/7/8	Löschgruppenfahrzeug (LF 20) FF Fürstenwalde FF Fürstenwalde	DIN 14530 Teil 11 2016-04/ A1
0/1/5/6	Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40) FF Eisenhüttenstadt FF Eisenhüttenstadt	DIN 14530 Teil 21 Ausgabe 03/2006
0/1/5/6	Dekontaminationskraftwagen (Dekon- LKW P) (Zugmittel für Anhänger mit Ölseparator) Bund / FF Neuzelle FF Neuzelle	Ausstattungssatz für Dekon- LKW gemäß BA 1013/98
0/1/1/2	Gerätewagen- Atemschutz (GW-A) Landkreis / FF Fürstenwalde FF Fürstenwalde	lt. kreislicher Konzeption GWA
	2 x Anhänger mit je >750 Kg zul. Gesamtmasse Landkreis / FF Fürstenwalde FKTZ Fürstenwalde	Ölseparator / Ölsperre